

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 23

21. August 2013

Nummer 19

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung zur Regelung der Abwicklung der Auszahlung der Zuweisungen nach den §§ 12 und 12a des Kinderförderungsgesetzes	134
Befristete Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 6 WaldG LSA	134
Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage im Windpark Garlipp“	134
2. Hansestadt Stendal	
Bekanntmachung der Hansestadt Stendal über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013	135
Bekanntmachung des Bundeseisenbahnvermögens Bonn über einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung in der Gemarkung Stendal	135
3. Hansestadt Havelberg	
Öffentliche Bekanntmachung Beschluss vom 31.07.2013 (Vehlgast)	136
Bekanntmachung der Hansestadt Havelberg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	136
3. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen an den Wasser- und Bodenverband (Unterhaltungsverband)	
„Trübengraben“ der Hansestadt Havelberg vom 24.11.2011	137
Beschluss über die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Müggenbusch“ in der Hansestadt Havelberg	137
Bekanntmachung der Hansestadt Havelberg	137
4. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte	
Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen	137
Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte über die Änderung des Flächennutzungsplanes(Beschluss-Nr. 74/2013) der Ortschaft Demker im Parallelverfahren gemäß §8 Abs.3 BauGB, im Zuge der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Ortschaft Elversdorf gem. § 2 Abs. 1 BauGB	138
Bekanntmachung der Stadt Tangerhütte über den Aufstellungsbeschluss (Beschluss-Nr. 73/2013) eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Ortschaft Elversdorf gem. § 2 Abs. 1 BauGB	139

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

zur Regelung der Abwicklung der Auszahlung der Zuweisungen nach den §§ 12 und 12a des Kinderförderungsgesetzes

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 der Verordnung über die finanzielle Beteiligung der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften an den Kosten der Förderung und Betreuung der Kinder (Finanzbeteiligungsverordnung – FinanzBeteiligVO) vom 19. Juli 2013, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt vom 29. Juli 2013, Nummer 21, Seite 395f. macht der Landkreis Stendal bekannt:

Der Landkreis Stendal als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe leitet gem. § 12a Abs. 1 KiFöG LSA die Zuweisungen **direkt** an die Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen weiter (§ 3 Abs. 1 **Alternative 1** FinanzBeteiligVO).

Stendal, den 13. August 2013


Carsten Wulfänger
Landrat



Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (befristete Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart in der Gemarkung Staffelde, Landkreis Stendal)

Bei der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 8 Waldgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart auf den Grundstücken

Gemarkung	Flur	Flurstücke	Größe
Staffelde	10	126	0,13 ha
	10	127	1,05 ha
	12	122/1	0,49 ha
	12	121	0,42 ha


beantragt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart keine erheblichen und / oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal eingesehen werden.

Stendal, 08.08.2013


Carsten Wulfänger
Landrat



Landkreis Stendal

Der Landrat

Bekanntgabe

des Landkreises Stendal

Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 1 Windkraftanlage im Windpark Garlipp“

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgendes Grundstück berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
21.12.2012	Windpark Garlipp GmbH & Co.	Neugenehmigung für 1 Windkraftanlage	Garlipp	2	33/1
	2. Betriebs KG				

Gemäß § 3c Absatz 1 UVPG i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Im Rahmen der allgemeinen Einzelfallprüfung wurde festgestellt, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Stendal, 15.08.2013


Carsten Wulfänger
Landrat



Hansestadt Stendal
Büro des Oberbürgermeisters

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22.09.2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Hansestadt Stendal wird in der Zeit vom **02.09.2013 bis 06.09.2013** während der Dienstzeiten im **Verwaltungsgebäude Markt 14/15, Einwohnermeldewesen, Zimmer 01, barrierefreier Zugang**, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 02.09.2013 bis zum 06.09.2013 bis 12.00 Uhr, bei der Verwaltung, in 39576 Hansestadt Stendal, Markt 1, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01.09.2013 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **66 – Altmark** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder im Briefwahlverfahren teilnehmen. Das Briefwahllokal zur persönlichen Stimmabgabe ist ab dem 09.09.2013 bis zum 20.09.2013

Montag :	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 Uhr; 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch:	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 - 12.00 Uhr; 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 - 12.00 Uhr
Freitag, den 20.09.2013:	9.00 - 12.00 Uhr; 13.00 - 18.00 Uhr

geöffnet und befindet sich für die **Hansestadt Stendal im Verwaltungsgebäude Markt 14/15, Raum 26, der Zugang ist barrierefrei.**

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01.09.2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2013) versäumt hat,
 - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20.09.2013, 18.00 Uhr, bei der Verwaltung der Hansestadt Stendal, Markt 14/15, Raum 26 mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hansestadt Stendal, den 14.08.2013



Klaus Schmotz
Gemeindevahlleiter



Hansestadt Stendal

Bekanntmachung des Bundeseisenbahnvermögens Bonn über einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung in der Gemarkung Stendal

Das Bundeseisenbahnvermögen Hauptverwaltung Bonn gibt bekannt, dass die DB Netz AG; Theodor-Heuss-Allee 7 in 60486 Frankfurt am Main einen Antrag auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. Abs. 11 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) und § 8 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900), gestellt hat.

Der Antrag umfasst die Gemarkung Stendal.

Es wird beantragt, für Anlagen zur Versorgung von Schienenwegen der früheren Reichsbahn mit Strom und Wasser sowie zur Entsorgung des Abwassers solcher Anlagen in der o.g. Gemarkung das Bestehen einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit entsprechend den ausliegenden Antragsunterlagen zu bescheinigen.

Die **betreffenden Grundstückseigentümer der Flurstücke 13/1 und 100 in der Flur 19 in der Gemarkung Stendal können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit**

vom 21.08.2013 bis einschließlich 19.09.2013 innerhalb der Öffnungszeiten einsehen.

Der Aushang erfolgt innerhalb der Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung der Hansestadt Stendal im Stadthaus Markt 14/15 und in der Moltkestr. 34-36.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann bis zum Ende der Auslegungsfrist in der Stadtverwaltung Stendal, Amt für Wirtschaft und Liegenschaften, Markt 7 in 39576 Hansestadt Stendal eingereicht werden.

Hansestadt Stendal, 21.08.2013

gez. Sentner

Hansestadt Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss vom 31.07.2013

Freiwilliger Landtausch: **Vehlgast**
 Verfahrensnummer: **SDL 9/0279/04**
 Landkreis: **Stendal (Land Sachsen Anhalt)**
 Landkreis: **Ostprignitz Ruppın (Land Brandenburg)**

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Vehlgast nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1), welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgeführt. Die Verfahrensfläche beträgt ca. 321 ha. Die Tauschflächen liegen in den in der Karte umrandeten Gebieten. Die Karte ist Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage 2).

II Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß §103 c Abs. 1 FlurbG. Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe wird durch die Zusammenlegung von Grundstücken zu ausreichend großen Wirtschaftsflächen und durch die Beseitigung ungünstiger Wirtschaftsformen eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt. Mit dem Landtausch wird erreicht, dass die Bewirtschaftung auf Eigentumsflächen erfolgen kann. Die Zustimmung zur länderübergreifenden Verfahrensdurchführung und zur Festlegung der zuständigen Flurbereinigungsbehörde liegt vor.

III Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

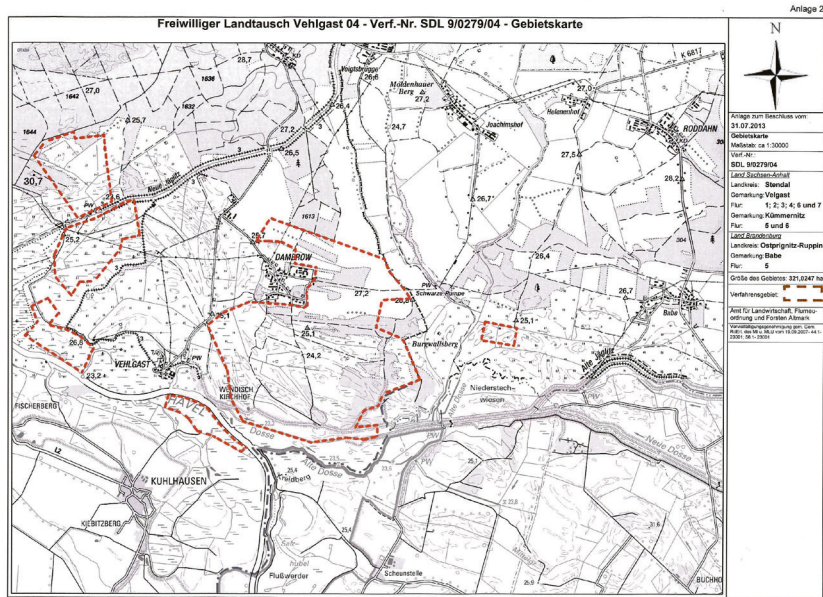
IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag


 Kriese
 Sachgebietsleiter

(DS)



Flurbereinigung
 Vehlgast/Kummernitz
Flurbereinigungsverzeichnis
Verfahrensflurstücke
 laufende Bearbeitung

Anlage 1

Gemarkung , Flur 5, in Babe

4,16, 18,70
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 10,7110ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 4

Gemarkung Kummernitz, Flur 5

517 ,6/7,1 4/3, 14/16,14/17, 14/18, 14/19, 14/20, 14/21, 14/22, 14/23, 14/24, 14/30, 14/41,

14/43, 14/46, 87/6
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 20,1297 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 17

Gemarkung Kummernitz, Flur 6

1, 8, 10,18,20, 50, 60/15,64/21,65/21,67/22, 68/22, 70/23, 71/23, 73/24, 74/24, 76/25, 77/25, 85/28, 86/28, 89/49,91/29, 95/31,99/33,101/34, 103/35
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 47,6672 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 25

Gemarkung Vehlgast, Flur 1

540/240
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 6,7958 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Gemarkung Vehlgast, Flur 2

36/1, 101/21,109/25
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 7,4159 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 3

Gemarkung Vehlgast, Flur 3

71/2, 71/6, 71/10
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 5,5359 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 3

Gemarkung Vehlgast, Flur 4

5/3, 5/5, 5/6, 7/1, 7/3, 8/5,8/8,8/13,8/37, 8/38, 8/40, 8/41, 11/10, 11/14, 11/17, 12/2, 12/9, 13/4, 13/5, 13/6, 13/8, 13/9, 13/10, 18/2, 18/6, 18/7, 18/8, 19/7, 23/4, 23/8, 23/9, 23/13, 23/20, 28/10, 29/2, 29/3, 30/1, 30/2, 31/2, 31/3, 32/1, 32/2, 32/8, 52/4, 59/5, 99/6
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 63,5992 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 46

Gemarkung Vehlgast, Flur 6

4/4,4/5, 5/3, 5/9, 5/13, 5/15, 5/16,5/21, 5/23,5/24, 6/5, 6/9, 6/11, 6/12, 6/13, 7/3, 7/4, 7/5, 10/5, 10/8, 41/5, 41/9,41/10, 50/2, 54/1, 54/4, 55/1, 55/4, 56/3, 64/5, 64/7, 64/19, 64/26, 64/29, 64/30, 64/31, 64/35,66/10,72/1, 81,83
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 74,8334 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 41

Gemarkung Vehlgast, Flur 7

4, 8, 9, 11, 13, 14, 15, 16, 18, 22, 23, 24, 27, 29, 30, 31, 33, 38, 39, 41, 43, 44, 46, 50, 53, 55, 58, 59, 64, 67, 70, 78, 92/1, 95, 96, 97, 101, 102, 107, 112, 113, 118, 119, 120, 125, 128, 135, 137, 138, 147, 149
 Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 84,3366 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 51

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 321,0247 ha
 Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 191

Hansestadt Havelberg

Bekanntmachung

der Hansestadt Havelberg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Hansestadt Havelberg wird in der Zeit vom 02.09.2013 bis 06.09.2013 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Hansestadt Havelberg, Markt 1 Zimmer 104, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetzte eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 06.09.2013 bis 12:00 Uhr, bei der Hansestadt Havelberg, Markt 1, Zimmer 104, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingeleitet werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 01.09.2013 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 66 – Altmark durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01.09.2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2013) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20.09.2013, 18:00 Uhr, bei der Hansestadt Havelberg mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hansestadt Havelberg, 21.08.2013


Poloski
Bürgermeister



Hansestadt Havelberg

3. Änderungssatzung

zur Satzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen an den Wasser- und Bodenverband (Unterhaltungsverband) „Trübengraben“ der Hansestadt Havelberg vom

24.11.2011

(Satzung Unterhaltungsverband)

Auf Grund der §§ 104 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz vom 10. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 637), §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.11.2011 (GVBl. LSA S. 814), und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.02.2011 (GVBl. LSA S. 58), beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 18.07.2013 die 3. Änderungssatzung:

§ 1 Änderungen

Der § 3 Abs. 1 – Umlageschuldner - erhält folgende Fassung:

(1) Schuldner der Umlage ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.

§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 18.07.2013


Poloski
Bürgermeister



Hansestadt Havelberg

Bekanntmachung der Hansestadt Havelberg

Beschluss über die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Müggenbusch“ in der Hansestadt Havelberg

Der Stadtrat der Hansestadt Havelberg hat in seiner Sitzung am 18. Juli 2013 mit Beschluss Nr. 019/2013/BM die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Bauordnungsgesetz (BauGB) für den westlichen Ortsrand vom Ortsteil Müggenbusch beschlossen.

Zum Geltungsbereich gehören folgende Grundstücke der Gemarkung Havelberg:

Flur 5, Flurstücke 35, 36, 62, 63, 64, 65, 33/1, 305/34, und 306/34

Dieser Beschluss wird hierdurch bekannt gemacht.

Hansestadt Havelberg, 21.08.2013


Poloski
Bürgermeister



Hansestadt Havelberg

Bekanntmachung der Hansestadt Havelberg

Entsprechend den §§ 3, 4 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 18.07.2013 mit Beschluss Nr. 018/2013/BM die Auslegung des Entwurfs der Einbeziehungssatzung für den westlichen Ortsrand des Ortsteiles Müggenbusch beschlossen.

Dieser Planentwurf mit den Bestandteilen Zeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung liegt vom 26.08.2013 bis 25.09.2013 während folgender Dienstzeiten

Dienstag:	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag:	09.00 – 12.00 Uhr

im Rathaus der Hansestadt Havelberg, Markt 1, Zimmer 305, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungszeit können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf der Einbeziehungssatzung „Müggenbusch“ schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gleichzeitig erfolgt mit der Auslegung des Satzungswurfes die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Hansestadt Havelberg, den 21.08.2013


Poloski
Bürgermeister



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte wird in der Zeit vom **02.09.2013 bis 06.09.2013** während der allgemeinen Öffnungszeiten:

Dienstag:	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag:	09:00 – 12:00 Uhr

im Rathaus der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5, Zimmer 7, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs.5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetzte eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist

durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens **am 06.09.2013 bis 12:00 Uhr**, bei der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstr. 5, Zimmer 7, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 01.09.2013** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 66 – Altmark durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01.09.2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06.09.2013) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **20.09.2013, 18:00 Uhr**, bei der EG Stadt Tangerhütte mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Tangerhütte, den 07. August 2013

i.v.
Schäfer
Bürgermeisterin



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung

der Stadt Tangerhütte über die Änderung des Flächennutzungsplanes
(Beschluss-Nr. 74/2013) der Ortschaft Demker im Parallelverfahren gemäß
§ 8 Abs.3 BauGB, im Zuge der Aufstellung eines vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes in der Ortschaft Elversdorf gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Tangerhütte hat in seiner Sitzung am 24.07.2013 die Änderung des genehmigten Flächennutzungsplanes der Gemarkung Demker, beschlossen.

- Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll gleichzeitig der Flächennutzungsplan nach § 2 Abs. 4 im Zusammenhang mit § 8 Abs. 3 BauGB für den o.g. Geltungsbereich geändert werden (Parallelverfahren).
- In der Anwendung der §§ 3 und 4 BauGB wird den betroffenen Bürgern und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Tangerhütte, 05.08.2013

i.v.
Schäfer
Bürgermeisterin



Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung

der Stadt Tangerhütte über den Aufstellungsbeschluss
(Beschluss-Nr. 73/2013) eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
in der Ortschaft Elversdorf gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Tangerhütte hat in seiner Sitzung am 24.07.2013 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Gemarkung Demker, in der Ortslage Elversdorf Flur 4, Flurstücke 98, 99 und 84/2 gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Tangerhütte, 05.08.2013

i. V.
Schäfer
Bürgermeisterin



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen
Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31